

§ 4 An- und Abmeldung

1. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich bei der Musikschulleitung, und nur hier, erfolgen. Der Beginn des Unterrichts richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule und erfolgt stets zu Beginn eines Monats.
2. Zu Beginn eines Unterrichtsverhältnisses (auch bei Lehrer- und/oder Fachwechsel) gilt eine zweimonatige Probezeit. Zum Ablauf dieser zwei Monate kann der Unterrichtsvertrag von jeder der Parteien unabhängig von den regulären Abmeldeterminen schriftlich aufgelöst werden.
3. Abmeldungen sind nur zum 28./29. Februar und 31. August eines jeden Jahres möglich (Ausnahme : Probezeit, s.o.). Sie müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bei der Musikschulleitung eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen anerkannt werden (z.B. Fortzug, längere Krankheit).
4. Die Musikschule ist berechtigt, bei mangelnder Mitarbeit oder häufigem unentschuldigtem Fehlen, Zahlungsverzug oder wenn aus anderen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint, den Unterricht von sich aus zu beenden.
5. Muss die Zahl der Teilnehmer an Unterrichtsangeboten für Gruppen und Ensembles begrenzt werden, so werden die Anmeldungen von Schülern bzw. Schülerinnen der Musikschule vorrangig berücksichtigt.
6. Wird ein von der Musikschule angebotener Unterrichtsplatz nicht angenommen, verliert die Anmeldung ihre Gültigkeit. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leitung der Musikschule.

§ 5 Unterricht

1. Die Dauer der jeweiligen Unterrichtstermine ist in §1 festgelegt. Unterrichtet wird außerhalb der niedersächsischen Schulferien.
2. In einigen Unterrichtsbereichen gelten Mindestteilnehmerzahlen. Wird die jeweilige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder fällt während der Dauer des Kurses darunter, behält sich die Schulleitung vor, die Unterrichtsdauer zu kürzen, die Schüler auf andere Kurse zu verteilen oder den Kurs zu beenden.
3. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die verlorene Stunde.
4. Durch Krankheit einer Lehrkraft bedingte Unterrichtsausfälle werden nicht nachgeholt. Nach Möglichkeit werden die Stunden jedoch von einer Vertretungslehrkraft abgehalten.

5. Sollte während eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) für einen Schüler/eine Schülerin viermal oder öfter im gleichen Fach der Unterricht von Musikschulseite aus abgesagt worden sein, so wird das Entgelt für diese Stunden zum Ende des Jahres erstattet.

6. Während der niedersächsischen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien der Musikschule richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Trotz der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) werden die unter §1 aufgeführten monatlichen Raten des Jahresentgelts durchgängig fällig.

7. Alle Musikschüler und Musikschülerinnen sind aufgefordert, in Absprache mit Ihren Fachlehrern an einem Unterrichtsangebot für Ensembles oder einem Ergänzungsfach teilzunehmen.

§ 6 Zahlung des Unterrichtsentgelts

Das Unterrichtsentgelt ist in Vierteljahresbeiträgen zum 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. bargeldlos, in der Regel per Einzugsverfahren an die Musikschulkasse zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.
49434 Neuenkirchen-Vörden, den 6.10.2008 · Küsterstraße 4
gez. Vorstand der Musikschule Neuenkirchen Vörden e.V., 24.1.2011.

Musikschule Neuenkirchen-Vörden e.V.
Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen VdM
Bahnhofstraße 22 · 49434 Neuenkirchen-Vörden
Tel.: 05493/5599 · Fax 05493/996933
www.musikschule-nkv.de · info@musikschule-nkv.de
Sprechzeiten der Verwaltung:
Montag - Donnerstag von 9.30 - 11.00 Uhr und nach Vereinbarung.



MUSIKSCHULE
NEUENKIRCHEN-VÖRDEN E.V.



Schul- und Entgeltordnung

der Musikschule
Neuenkirchen-Vörden e.V.



Schul- und Entgeltordnung der Musikschule Neuenkirchen-Vörden e.V.

§ 1 Unterrichtsentgelte

Grundpreise für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studenten bis 26 Jahre (über 18 Jahre gegen Nachweis). Abweichungen siehe unten.

Elementarbereich

Elementarkurs I (ab 4,5 Jahren) je Termin 75 Minuten,
davon 60 Minuten nur Kinder plus 15 Minuten mit Begleitperson
(Mindestteilnehmerzahl: 8)
Jahrespreis 379,20 €
in monatlichen Raten zu je **31,60 €**

Elementarkurs II (nach Absprache für Ältere)
je Termin 45 Minuten (Mindestteilnehmerzahl: 8)
Jahrespreis 285,00 €
in monatlichen Raten zu je **23,75 €**

Hauptfachunterricht

Gruppenunterricht (je Termin 45 Minuten)

• **zu 4 oder mehr Schülern**
Jahrespreis 442,80 €
in monatlichen Raten zu je **36,90 €**

• **zu 3 Schülern**
Jahrespreis 501,00 €
in monatlichen Raten zu je **41,75 €**

Partnerunterricht zu 2 Schülern

• **je Termin 30 Minuten**
Jahrespreis 501,00 €
in monatlichen Raten zu je **41,75 €**

• **je Termin 45 Minuten**
Jahrespreis 544,80 €
in monatlichen Raten zu je **45,40 €**

Einzelunterricht

• **je Termin 30 Minuten**
Jahrespreis 657,60 €
in monatlichen Raten zu je **54,80 €**

• **je Termin 45 Min. (auf Antrag)**
Jahrespreis 998,40 €
in monatlichen Raten zu je **83,20 €**

Ensemble- und Ergänzungsfächer

für Teilnehmer am entsprechenden Hauptfachunterricht
ohne gesondertes Entgelt **0,00 €**

Instrumental- und Vokalensembles

• je Termin 30 Minuten
Jahrespreis 155,40 €
in monatlichen Raten zu je **12,95 €**

• je Termin 45 Minuten
Jahrespreis 204,00 €
in monatlichen Raten zu je **17,00 €**

Ergänzungsfächer

• je Termin 30 Minuten
Jahrespreis 155,40 €
in monatlichen Raten zu je **12,95 €**

• je Termin 45 Minuten
Jahrespreis 178,20 €
in monatlichen Raten zu je **14,85 €**

Chor der Eltern- und Musikfreunde

• je Termin 90 Minuten
Jahrespreis 204,00 €
in monatlichen Raten zu je **17,00 €**

für jeweils ein Elternteil eines/r Hauptfachschülers/in
ohne gesondertes Entgelt **0,00 €**

Tanzgruppen

je Termin 60 Minuten (Mindestteilnehmerzahl: 8)
Jahrespreis 204,00 €
in monatlichen Raten zu je **17,00 €**

für Teilnehmer am Hauptfachunterricht gilt der günstigere

Jahrespreis 120,00 €
in monatlichen Raten zu je **10,00 €**

Erwachsenen-Aufschlag

für Hauptfach-Schülerinnen und -Schüler
über 18 Jahre monatlich zusätzlich **+ 35 %**

Auswärtigen-Aufschlag

für alle Schülerinnen und Schüler, die mit erstem Wohnsitz außerhalb der
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wohnen.
monatlich zusätzlich **35,00 €**

Projekt Kurse

Projekt-Entgelt laut jeweiliger Ausschreibung / keine Ermäßigungen
Für Schulen, Kliniken, Vereine gelten Tarife laut Anfrage.

§ 2 Sonstige Entgelte

1. Für Instrumente, die von der Musikschule für das häusliche Üben zur Verfügung gestellt werden, ist eine monatliche Miete zu zahlen. Sie beträgt 4 % des Anschaffungswerts des Instrumentes monatlich, höchstens jedoch 18,00 €. Es wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

Die Dauer des Mietverhältnisses soll in der Regel 1 Jahr nicht überschreiten. über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leitung der Musikschule.

§3 Ermäßigungen

1. Familienermäßigung

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie die Angebote der Musikschule in Anspruch, so ermäßigt sich das nach §1 zu zahlende Schulgeld für die minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Familienmitglieder bis 26 Jahre wie folgt:

- für das 2. Familienmitglied um 10 %
- für das 3. Familienmitglied um 25 %
- für das 4. und jedes weitere Familienmitglied um 40 %

Die Ermäßigungsstufen richten sich nach der Reihenfolge des jeweils ersten Vertragsbeginns jedes Familienmitglieds. Erwachsene Familienmitglieder zahlen grundsätzlich den vollen Betrag.

Beispiel:

Vater zahlt voll, die später angemeldete minderjährige Tochter bekommt 10 % Ermäßigung, die noch später angemeldete Mutter zahlt voll, der zuletzt angemeldete studierende Sohn bekommt gegen Vorlage des Studentenausweises 40 % Ermäßigung.

2. Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehreren entgeltpflichtigen Fächern Unterricht, so wird das Unterrichtsentgelt für das zweite Fach um 20 % ermäßigt. Die Ermäßigung kann jedoch nur für dieses eine weitere Fach erfolgen; für jedes weitere Fach ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten.

3. Sonderermäßigung

Über Anträge auf Ermäßigung des Unterrichtsentgelts aus sozialen oder anderen besonderen Gründen entscheidet der Vorstand der Musikschule. Diesbezügliche schriftliche Anträge sind an den Vorstand der Musikschule zu richten. (Gilt auch für die Förderung besonders begabter Schüler und Schülerinnen.)